

Kurztitel

Gerichtliches Einbringungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 288/1962 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 501/1984

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.1985

Außerkrafttretensdatum

30.06.2015

Text

§ 4. Von der Einbringung der im § 1 Z 6 genannten Kosten ist abzusehen, wenn die zum Bezuge berechnete Person oder Stelle darauf verzichtet oder erklärt, die Exekution selbst führen zu wollen